



**ANG**

WISSEN VERSTEHEN  
SEIT 1811

# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

NAME, SITZ UND ZWECK 4

MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN 6

ORGANISATION – ORGANE DES VEREINS 10

FINANZEN 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

WEISUNGEN ZU DEN MITTEILUNGEN DER ANG 18

## A. NAME, SITZ UND ZWECK

### § 1 Name, Sitz

Die Aargauische Naturforschende Gesellschaft (ANG), gegründet im Jahre 1811, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die ANG hat ihren Sitz in Aarau.

### § 2 Beziehung zur SCNAT

Die ANG ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT). Sie tritt als solche in die Rechte und Pflichten ein, die in den Statuten der SCNAT festgelegt sind. Sie ist in der Delegiertenversammlung der SCNAT durch ein Mitglied vertreten.

### § 3 Beziehung zur Stiftung Naturama Aargau

Die ANG ist Mitstifterin der «Stiftung Naturama Aargau». Sie ist im Stiftungsrat, paritätisch zu den Mitstiftern Kanton Aargau und Stadt Aarau, durch zwei Mitglieder vertreten. Die Beziehungen der ANG zum Naturama Aargau sind in der Stiftungsurkunde festgehalten.

Die ANG regelt ferner die Doppelmitgliedschaft bei der ANG und dem Naturama Club.

### § 4 Zweck

- Die ANG vereinigt naturwissenschaftlich interessierte Personen mit dem Ziel, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu fördern sowie die Freude an den reinen und angewandten Naturwissenschaften in der Bevölkerung zu wecken.
- Die ANG unterstützt naturwissenschaftliche Forschung im Kanton Aargau sowie die Forschung Aargauischer Schüler und Studenten der Naturwissenschaften.
- Die ANG organisiert Vorträge und Exkursionen.
- Die ANG publiziert periodisch eigene Schriften.
- Die ANG unterstützt nach Möglichkeit Bestrebungen zum Schutze der Umwelt durch Verbreitung von wissenschaftlich gut abgestützten Informationen.

# MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN

## B. MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN

### § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern
- 2) Kollektiv-Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

### § 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Zweck und Statuten der ANG anerkennt.

### § 7 Kollektiv-Mitglieder

Kollektiv-Mitglieder können Vereine, Gesellschaften und Firmen sowie Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Bestrebungen der ANG unterstützen. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zustehen.

### § 8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Verstands durch die Generalversammlung (GV), ernannt werden, wer sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht hat.

### § 9 Mitgliederaufnahme

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und Kollektiv-Mitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des Präsidiums und den Aktuar.
- 2) Neue Mitglieder erhalten die Statuten und den Mitgliederausweis, sowie nach Möglichkeit den letzten Mitteilungsband.
- 3) Das Präsidium gibt die Neueintritte anlässlich der nächsten GV bekannt.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei für das Austrittsjahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten ist;
  - c) durch Ausschlussentscheid des Vorstandes unter Bekanntgabe der Gründe;
  - d) wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung zweimal nicht bezahlt wurde.
- 2) Ausgeschlossene Mitglieder haben innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses das Recht zum Rekurs an die nächste GV.

## **§ 11 Allgemeine Rechte**

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

- 1) zur Teilnahme an der GV;
- 2) zum beitragsfreien Zutritt zu den Vorträgen;

## **§ 12 Stimm- und Wahlrecht**

Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen an der GV das Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Beiträge**

- 1) Jahresbeiträge:
  - a) Ordentliche Mitglieder entrichten den jeweils durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser beträgt höchstens Fr. 100.–.
  - b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
  - c) Die GV beschliesst für Kollektiv-Mitglieder einen angemessen erhöhten Jahresbeitrag. Dieser beträgt höchstens Fr. 300.–.
  - d) Die GV kann für Familien Pauschalbeiträge beschliessen.
  - e) Die GV kann für ordentliche Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen, einen reduzierten Jahresbeitrag beschliessen.
- 2) Ausnahmsweise kann die GV einen ausserordentlichen Beitrag der Mitglieder für die Finanzierung besonderer Aufgaben des Vereins wie z.B. Tagungen, besondere Publikationen oder dringende Anschaffungen beschliessen. Der ausserordentliche Beitrag darf den ordentlichen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

## **§ 14 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# ORGANISATION – ORGANE DES VEREINS

## C. ORGANISATION – ORGANE DES VEREINS

### § 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsrevisoren

### § 16 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2) Die GV wird durch den Vorstand drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste sowie des Protokolls der vorhergehenden GV einberufen. Sie kann keine Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3) Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der GV unterbreitet werden sollen, sind spätestens sechs Wochen vor der GV dem Präsidium zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 4) Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes. Der Vorstand muss innert 6 Wochen auf Begehren eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche GV einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand gestellt wird.

### § 17 Beschlüsse und Wahlen

- 5) Beschlüsse und Wahlen der GV werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des Präsidiums doppelt, sofern beide Mitglieder desselben gleichlautend gestimmt haben oder nur ein Mitglied desselben gestimmt hat; andernfalls ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 6) Für Beschlüsse über die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von § 25 und § 26.

- 1) In wichtigen Fällen kann der Vorstand die Stimmen der Mitglieder auf dem Weg der schriftlichen Abstimmung einholen. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

### **§ 18 Aufgaben der Generalversammlung**

Die GV hat folgende Aufgaben, die man ihr nicht entziehen kann:

- 1) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren;
- 2) Entlastung des Vorstandes;
- 3) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
- 4) Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- 5) Wahl eines Mitglieds der Delegiertenversammlung der SCNAT und einer Ersatzperson;
- 6) Wahl von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Naturama Aargau;
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 8) Erlass und Änderung der Statuten.

### **§ 19 Vorstand**

- 1) Der Vorstand, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern, wird alle 3 Jahre von der GV für eine 3-jährige Amtsdauer gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Ersatzwahlen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer an jeder GV möglich.
- 2) Die Wahl des Präsidiums, bestehend aus Präsident und Vizepräsident oder aus zwei Co-Präsidenten, erfolgt durch die GV. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **§ 20 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins. Er führt alle Geschäfte gemäss Gesetz und Statuten und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 2) Der Vorstand bereitet die Geschäfte der GV vor. Er organisiert Vorträge, Exkursionen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht an ein anwesendes Vorstandmitglied vertreten sind. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des Präsidiums doppelt, sofern beide Mitglieder desselben gleichlautend gestimmt haben oder nur ein Mitglied desselben gestimmt hat; andernfalls ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 4) Der Vorstand erlässt die nötigen Vorschriften und Reglemente z.B. für die Herausgabe der ANG-Mitteilungen.

### **§ 21 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand wird durch das Präsidium, Aktuar, Kassier und bei Bedarf ein weiteres von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt vertreten.

## D. FINANZEN

### § 22 Vermögen und Einkünfte

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen;
- 2) Zinsen eines allfälligen Vereinsvermögens;
- 3) Beiträgen von Behörden, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

### § 23 Führung der Kasse

- 1) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen.
- 2) Der Kassier erhebt die jährlichen Mitgliederbeiträge und führt die finanziellen Beschlüsse des Vereins aus.
- 3) Der Kassier erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 24 Revision

- 1) Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 2) Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
- 3) Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und die Belege und erstatten der GV hierüber Bericht und Antrag.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25 Statutenänderung

- 1) Der Antrag auf Statutenänderung kann gestellt werden:
  - a) durch den Vorstand;
  - b) durch mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, wobei diese mit dem Antrag den vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Statuten dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich einzureichen haben.
- 2) Der vollständige Inhalt der Statutenänderung wird den Mitgliedern zusammen mit der Stellungnahme des Vorstandes und der Traktandenliste für die GV zugestellt.
- 3) Der Entscheid über eine Statutenänderung wird von der GV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gefasst.

### § 26 Auflösung der ANG

- 1) Der Entscheid über die Auflösung der ANG kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen GV, an der 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.
- 2) Sind weniger als 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend, hat dieser Entscheid nur konsultativen Charakter und muss durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bestätigt werden.
- 3) Nach beschlossener Auflösung geht das Vermögen der ANG an die Stiftung Naturama Aargau mit der Bedingung, dieses während 5 Jahren zu verwalten. Bildet sich innerhalb dieser 5 Jahre kein zweckverwandter Nachfolgeverein, so fällt das Vereinsvermögen definitiv an die Stiftung Naturama Aargau.

### § 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. März 2017.

Aarau, 18. März 2024

Der ANG-Vorstand

# WEISUNGEN ZU DEN MITTEILUNGEN DER ANG

## WEISUNGEN ZU DEN MITTEILUNGEN DER ANG

1. Publikationsorgan der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft sind die Mitteilungen mit dem Untertitel Natur im Aargau. Sie erscheinen etwa alle drei bis sechs Jahre und umfassen in der Regel einen wissenschaftlichen Teil mit Originalarbeiten aus allen Gebieten der Naturwissenschaften sowie einen Teil mit den Berichten über die Tätigkeit des Vereins.
2. Veröffentlicht werden in erster Linie Originalarbeiten, die den Aargau betreffen, die den Zielsetzungen der ANG entsprechen und solche, die von ANG-Mitgliedern verfasst wurden. Die Beiträge können in Deutsch, Französisch oder Englisch abgefasst sein. Der Umfang der Arbeiten soll in der Regel 40 A4-Seiten à 3000-3500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten (Ausnahmen sind Arbeiten mit dem Charakter von Monographien). Es werden auch Kurzberichte von 2-3 A4-Seiten über aktuelle naturkundliche Beobachtungen entgegengenommen, sofern sie von überregionalem Interesse sind.
3. Zur Vereinheitlichung des Druckes sollen die Autoren/-innen vor dem Abfassen des Manuskriptes die detaillierten Angaben für Darstellung bei der Redaktion anfordern. Vorlagen auf elektronischen Datenträgern sind sehr erwünscht.
4. Manuskripte sind an die Redaktion der ANG, Postfach 5001 Aarau, einzureichen. Dem Original ist eine Kopie und eine elektronische Datei beizulegen.
5. Der ANG-Vorstand behält sich redaktionelle Änderungsvor, mit Mitteilung an den Autor, die Autorin.
6. Über die Veröffentlichung eingereicherter Arbeiten entscheidet abschliessend der Vorstand der ANG. Bei umfangreichen Arbeiten oder bei überdurchschnittlichem Anteil an Abbildungskosten entscheidet er über eine allfällige Kostenbeteiligung der Autoren.
7. Zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten erhalten die Autoren/-innen wissenschaftlicher Artikel ein Honorar, das jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Ebenso bekommen die Autoren/-innen zu ihrer freien Verfügung eine elektronisch gespeicherte Datei in Pdf-Format ihres Artikels.

Aarau, 01. September 2014

Der ANG-Vorstand





Aarau, 18. März 2024

Für die Aargauische Naturforschende Gesellschaft:

Der Präsident: Alois Zwysig

Die Vicepräsidentin: Heidi Voser

